

Reisekostenrichtlinie des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V.

beschlossen vom WLV-Präsidium am 30. Januar 2014

I. Allgemeines

Entsprechend §9 der Finanzordnung des WLV erhalten alle Mitarbeiter des WLV, die im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben oder auf besondere Veranlassung eines Verbandsorgans tätig sind, die dadurch entstandenen Kosten erstattet. Diese Kostenerstattung regelt die vorliegende Reisekostenrichtlinie.

Die Erstattungssätze wurden unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorgaben, die Höhe der Referentenhonorare in Anlehnung an die Honorarordnung des Württembergischen Landesportbundes (WLSB) festgelegt.

Im Einzelnen erstattet der WLV den Mitgliedern des Präsidiums, der Fachausschüsse, den Kassenprüfern, den Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle, Referenten und anderen Beauftragten des WLV, die anlässlich von Tagungen, Sitzungen, Lehrgängen, Seminaren, Wettkampfveranstaltungen u.ä. Veranstaltungen des Verbandes entstandenen Aufwendungen.

Entsprechend dieser Reisekostenrichtlinie können gewährt werden: Reisekosten, Tagegeld, Sitzungsgeld, Übernachtungskosten, Referentenhonorare, Aufwandsentschädigungen und sonstige Auslagen.

Die Erstattung von Reisekosten setzt eine Genehmigung der Reise durch die zuständigen Organe des WLV voraus. Sie gilt mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise oder mit der satzungsmäßigen oder schriftlichen Auftragserteilung oder Einladung zur Teilnahme an der Veranstaltung, Tagung, Seminar oder Sitzung erteilt.

Auslandsreisen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Schatzmeister oder den Geschäftsführer.

II. Reisekosten

1. Grundsätzliches

Reisen sind möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Kraftfahrzeuge können genutzt werden, soweit besondere Gründe dies rechtfertigen. Wenn möglich sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

Flugreisen bedürfen der Genehmigung durch den Schatzmeister oder den Geschäftsführer und sind nur zulässig, wenn dadurch eine Verbilligung der gesamten Reisekosten einschl. Tagegelder erreicht werden kann.

Es werden nur die tatsächlichen Fahrtkosten erstattet, dies gilt auch bei Inanspruchnahme von Sondertarifen.

Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer Reisekostenabrechnung erstattet. Die Reisekostenabrechnung ist vom Schatzmeister oder vom Geschäftsführer sachlich richtig festzustellen.

Die Erstattung von Reisekosten durch Untergliederungen des WLV (Kreise) bleibt dem jeweiligen Veranstalter überlassen. Die nachfolgenden Sätze gelten jedoch als Höchstsätze.

2. Reisekostenvergütung

a. Fahrtkostenerstattung

Die Fahrtkostenerstattung bei Nutzung des eigenen PKW beträgt 0,30 € je Kilometer.

Die Mitnahmeentschädigung für Personen, die sonst Anspruch auf Fahrtkostenerstattungen hätten, beträgt 0,02 € je Person und Kilometer.

In Sonderfällen kann mit schriftlicher Genehmigung durch den Schatzmeister eine Fahrtkostenerstattung nach Landesreisekostengesetz erfolgen, insbesondere bei Inanspruchnahme des Fahrzeugs eines Dritten.

b. Tagegeld (allgemeine Dienst- oder Verbandsreisen)

Das Tagegeld beträgt bei Abwesenheit vom Dienst- bzw. Wohnort von

mindestens 8 Stunden je Kalendertag..... 12,00 €

mindestens 24 Stunden je Kalendertag..... 24,00 €

Erhält der Dienstreisende unentgeltlich Verpflegung, so wird das Tagegeld wie folgt, maximal jedoch auf 0,00 €, gekürzt:

für ein Frühstück um 4,80 €

für ein Mittagessen um 9,60 €

für ein Abendessen um 9,60 €

c. Tagegeld (Einsatz bei Wettkampfveranstaltungen)

Das Tagegeld beträgt bei Abwesenheit vom Dienst- bzw. Wohnort von

bis zu 8 Stunden je Kalendertag 6,00 €
mindestens 8 Stunden je Kalendertag 12,00 €

Für eine eventuelle Versteuerung ist der Empfänger verantwortlich.

Athleten/innen, die in Auswahlmannschaften des WLV eingesetzt sind, erhalten kein Tagegeld.

d. Übernachtungsgeld

Übernachtungsgeld wird erst bei einer Entfernung von mindestens 100 Kilometern zwischen Wohnort und Veranstaltungs-/Tagungsort bezahlt. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Fällen der Schatzmeister oder der Geschäftsführer.

Für jede aus dienstlichen Gründen erforderliche Übernachtung wird ein Übernachtungsgeld von 20,00 € gewährt. Sind die nachgewiesenen, notwendigen Übernachtungskosten höher, werden diese gegen Vorlage eines ordnungsgemäßen Beleges erstattet.

e. Nebenkosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäftes werden notwendige Auslagen (z.B. Porto, Telefon) bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

f. Sitzungsgeld

Neben der Reisekostenvergütung erhalten ehrenamtliche Mitarbeiter der WLV - Gremien als Ersatz ihrer Auslagen und des eventuell entgangenen Arbeitsverdienstes ein Sitzungsgeld in Höhe von 6,00 € pro Sitzungstermin. Für eine eventuelle Versteuerung ist der Empfänger verantwortlich.

III. Referentenhonorare und Aufwandsentschädigungen

Findet die Dienstreise aus Anlass eines Lehrgangs, eines Seminars, einer Tagung oder einer vergleichbaren Veranstaltung statt, werden zusätzlich

- Aufwandsentschädigung
- Referentenhonorare

gewährt. Die gezahlten Aufwandsentschädigungen bzw. Honorare sind vom Empfänger zu versteuern.

1. Aufwandsentschädigung

Für eine Tätigkeit als Leiter/in eines Lehrgangs, Seminars, Tagung oder einer vergleichbaren Veranstaltung erhalten ohne Anrechnung auf das Tagegeld

- ehrenamtliche Mitarbeiter/innen pro Kalendertag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 €
- hauptamtliche Mitarbeiter, sofern die Veranstaltung außerhalb des regelmäßigen Dienstortes stattfindet und sie nicht innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit liegt, pro Kalendertag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 €.

2. Referentenhonorare

Als Referenten eingesetzte ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten ohne Anrechnung auf das Tagegeld ein Honorar pro Lehreinheit (45 Minuten) von bis zu 25,00 €

Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des WLV erhalten für eine Referententätigkeit, die sie im Rahmen ihrer normalen Dienstzeit ausüben, kein Honorar. Für eine Referententätigkeit außerhalb des regelmäßigen Dienstortes und nicht ausschließlich innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ebenfalls ein Honorar pro Lehreinheit von bis zu 25,00 €.

In begründeten und besonderen Fällen kann ein höheres Referentenhonorar gewährt werden.

Diese Reisekostenrichtlinie tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch das Präsidium des WLV in Kraft.
--